

Clearingstelle: Fernwirkeinrichtungen sind für große PV-Anlagen keine Pflicht

Die Clearingstelle EEG sieht für PV-Anlagen nach dem Wortlaut des EEG keine Pflicht zum Einbau von Fernwirkeinrichtungen. Betreiber großer PV-Anlagen sollten allerdings abwarten: Intention des Gesetzgebers ist es, dass Netzbetreiber große PV-Anlagen aus der Ferne regeln können, und die Entscheidung der Clearingstelle ist nicht bindend für Gerichte.

Das EEG 2009 verpflichtet die Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von über 100 kW, diese mit Vorrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Überlasten im Netz und mit einer Einrichtung zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten, auf die der Netzbetreiber jeweils zugreifen darf (§ 6 Nr. 1 EEG). Dies soll die Integration erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen ins Netz verbessern. Über Fernwirkeinrichtungen kann der Netzbetreiber die Einspeisung reduzieren, falls die Kapazität im jeweiligen Netzbereich durch weitere Aufnahme von Regenerativstrom überschritten würde.

Der Gesetzgeber hat die Installation der Fernwirkeinrichtung sogar zur Voraussetzung für eine Vergütung nach dem EEG gemacht (§ 16 Abs. 6 EEG). Eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2011 gilt für Anlagen, die bis Ende 2008 in Betrieb genommen worden sind (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG).

Die Clearingstelle hat sich mit ihrem Hinweis* eindeutig auf die Seite der Betreiber gestellt und dem Gesetzgeber einen Rüffel erteilt. Die Voraussetzungen, die Betreiber zur Installation von Fernwirkeinrichtungen verpflichten, sind der Stelle zufolge bei der Photovoltaik derzeit nicht erfüllt, weil es keine „Anlagen“ mit über 100 kW Leistung gibt. Das EEG definiert Anlagen als Einrichtungen zur Erzeugung

von Strom aus erneuerbaren Energien. Da jedes Solarmodul selbständig Strom produzieren kann, gilt es als Anlage im Sinne des EEG. Da § 6 an den Anlagenbegriff anknüpft und voraussetzt, dass diese mehr als 100 kW Leistung erbringt, bleibt kein Anwendungsbereich übrig.

Die Clearingstelle EEG ist sich dabei der Tatsache bewusst, dass der Gesetzgeber auch große PV-Anlagen mit Fernwirkeinrichtungen ausgestattet wissen möchte. Die Clearingstelle ist aber der Auffassung, für eine Interpretation im Sinne des Gesetzgebers müsse man den Wortlaut und die Systematik des EEG zu sehr verbiegen. An Stelle des gesetzlich definierten Anlagenbegriffs (jedes Solarmodul ist eine Anlage) hätte man einen neuen Anlagenbegriff speziell für § 6 EEG schaffen müssen. Dieser würde festlegen, wann PV-Anlagen den Schwellenwert von 100 kW überschreiten. Ob alle Module eines Daches, eines Grundstücks oder eines Netzverknüpfungspunkts – wie die Netzbetreiber es gerne hätten – einzubeziehen sind, ist keine Entscheidung, die aus dem EEG abgeleitet werden kann: Sie ist vom Gesetzgeber gesondert zu treffen.

Allerdings sind die Entscheidungen der Clearingstelle für Gerichte nicht bindend. Kommt es in Sachen Vergütung trotz fehlender Fernwirkeinrichtung zum Rechtsstreit, kann ein Gericht auch zu einer

negativen Entscheidung kommen, wenngleich der Hinweis der Clearingstelle aufgrund ihrer Neutralität und anerkannten Fachkompetenz großes Gewicht haben dürfte. Anlagenbetreiber können sich folglich auf den Standpunkt stellen, nicht zur Installation von Fernwirkeinrichtungen verpflichtet zu sein. Falls der Netzbetreiber insistiert, bleibt die Option, dass der Netzbetreiber alle oder zumindest einen großen Teil der Kosten für die Installation übernimmt.

Die Clearingstelle selbst rät angesichts der unbefriedigenden Lage dazu, den Einbau von Fernwirkeinrichtungen auf vertraglicher Basis zu vereinbaren.

Hier kann der Teufel jedoch im Detail stecken. So sind Regelungen für den Fall zu treffen, dass die PV-Anlage tatsächlich reduziert einspeisen muss. Die Gesetzeslage schützt hier den Anlagenbetreiber: Insbesondere ist der Netzbetreiber bei reduzierter Einspeisung zur Entschädigung des Ausfalls verpflichtet. Das gilt allerdings nur für Anlagen mit einer Leistung von über 100 kW. Jedoch: Solche Solarstromanlagen existieren ja nicht, wenn man wie die Clearingstelle jedes Modul als Anlage im Sinne des EEG begreift. Vorsicht ist deshalb bei allen Vereinbarungen angebracht. Dies gilt auch, weil Abweichungen vom EEG nur ausnahmsweise erlaubt sind. Darüber hinaus könnte auch

die Bundesnetzagentur vertraglichen Entschädigungszahlungen für Anlagenbetreiber einen Riegel vorschieben.

Betreiber großer PV-Anlagen, die aufgrund der Entscheidung der Clearingstelle einstweilen keine Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung anschaffen wollen, sollten auf jeden Fall die weitere Entwicklung des EEG im Auge behalten. Der Gesetzgeber wird bald seine Hausaufgaben erledigen und eine Regelung für Fernwirkeinrichtungen schaffen, die auch PV-Anlagen mit einbezieht. Dass der Gesetzgeber dafür eine zweijährige Übergangsfrist wie bei der Novellierung des EEG im Jahre 2009 vorsehen wird, ist eher unwahrscheinlich.

Thomas Binder

* Hinweis Nr. 2009/14, 23.09.2010, www.clearingstelle-eeg.de

Der Autor berät deutschlandweit zu allen Rechtsfragen rund um EEG und Solarenergie.



Dr. Binder, Flaig und Ritterhoff
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Im Solar Info Center
Emmy-Noether-Straße 2
79110 Freiburg
Tel. 0761/595 7552-21
Fax 0761/595 7552-19
www.kanzlei-bfr.de
binder@kanzlei-bfr.de